

1. Der Fall Lucheni

1.1. Tat, Täter und Opfer

Am 10. September 1898 um 13:35 Uhr wurde die in Bayern geborene Elisabeth, Kaiserin von Österreich und Königin von Ungarn (24.12.1837 - 10.9.1898), in der Schweiz am Ufer des Genfer Sees von dem als Sohn eines italienischen Dienstmädchens in Paris geborenen, inzwischen 25 Jahre alt gewordenen „Anarchisten“ Luigi Lucheni (22.4.1873 - 19.10.1910) mit einer messerscharf zugeschliffenen Feile erstochen.

Die Kaiserin reiste in Begleitung ihrer Hofdame, der Gräfin Irma Sztáray (1864-1940), unter dem durchsichtigen Inkognito einer Gräfin von Hohenembs und war am späten Nachmittag des 9. Septembers 1898, von Montreux kommend, in Genf eingetroffen. Lucheni kam aus Lausanne, befrachtet mit anarchistischen Ideen, und war der Polizei ob einer bei ihm aufgefundenen Zeichnung bekannt gemacht worden, die einen Totschläger mit der Inschrift „Anarchia“ zeigte, unter dem „per Umberto I.“ stand, der Name des

italienischen Königs. Man hielt es aber nicht für dringlich, ihn zu überwachen. Der später in Lausanne verhaftete Lithograph Gino Posio habe die Äußerung Luchenis zu Protokoll gegeben:

„Ach, ich möchte auch gern jemand töten, aber es müßte eine Persönlichkeit von großem Ansehen sein damit man davon in den Zeitungen spräche.“ (Elgers 1986, 89)

Die Geschichtsbücher und Biographien (Tschuppik 1930; Langendorf 1996; Corti 1998; Hamann 1998; Lucheni 1998; Lindinger 2013; Hain & Hain 2016) informieren und belehren über die Lebensläufe der beiden ungleichen Wanderer, deren Wege sich in Genf kreuzten, sowie über jene Hintergründe und Zufälligkeiten, die dem Tatgeschehen auf dem Quai Montblanc in der Nähe des Hotels Beau Rivage zugehören.

Die Aufmerksamkeit, die dem Geschehen auch noch nach 100 Jahren zuteil geworden ist, mag mit der mythischen Kaiserin selbst, der „schönsten Frau ihrer Zeit“ (Thiele 2011, 8), zu tun haben, durch deren eigensinnig-unzeitgemäße Lebensart das Bedürfnis nach Legendenbildung immer wieder neu angesprochen wird.

Der Fall Lucheni ist nicht nur wegen der Summe der zur Sache selbst überlieferten Informationen von forensisch-psychiatrischem Interesse. Von Langendorf wurde er als „der anarchistische Terrorist der Belle Epoque, der mit blindem Haß die Großen dieser Welt verfolgte“ in eine Reihe von „Archetypen“ aufgenommen, die der Monarchie zugehörten (Langendorf 1996, 9). Der Fall wurde hier vor allem deshalb zum Ausgangspunkt der Darstellung gewählt, weil die konkreten Ereignisse der Durchführung des Gerichtsverfahrens gegen Lucheni insofern repräsentativ und verallgemeinerungsfähig sind, als unter Bezugnahme darauf erörtert werden kann, welche juristischen und psychiatrischen Positionsbestimmungen *in foro* zunehmend nicht mehr miteinander in Übereinstimmung zu bringen waren. Es soll – unter besonderer Berücksichtigung der in der Schweiz und in Deutschland gegebenen Situation – orientierend dargestellt werden, vor welchem wissenschaftstheoretischen Hintergrund sich eine Sichtweise in Strafrechtswissenschaft und Psychiatrie zu etablieren begann, die sich vom Vergeltungsgedanken verabschiedete und dem Präventionsmodell den Vorzug gab.

1.2. Schweizer Strafrecht und verminderte Zurechnungsfähigkeit

Der ebenso kurze wie Aufsehen erregende Prozess fand als Schwurgerichtsverfahren im Justizpalast von Genf statt. Eine ausführliche Darstellung findet sich bei Cappon (Cappon 1998, 54ff.; Matray u. Krüger 1998).

Zu den Prozessbeobachtern gehörte u.a. der Genfer Strafrechtsprofessor Alfred Gautier (1858 - 1920), der sich nach der Jahrhundertwende gemeinsam mit Carl Stooss (1849 - 1934) und Emil Zürcher (1850 - 1926) für eine *Vereinheitlichung des Strafrechts in der Schweiz* engagieren wird. Im 19. Jahrhundert wurde das Recht zum wichtigsten Medium transkultureller Prozesse der Zivilisierung (Osterhammel 2011, 118off.). Der Weg, der zu dem erst 1942 in Kraft gesetzten StGB der Schweiz vom 21.12.1937 führte, war lang und weist einige Eigentümlichkeiten auf.

Der Gründung des Bundesstaates 1848 gingen die Epochen der Helvetik (1798 - 1802), der Mediation (1803 - 1814), der Restauration (1814 - 1830) und der Regeneration (1830 - 1948) voran (Carlen 1988). Mit der Mediationsakte vom 19.2.1803 fiel die Zuständig-

keit für die *Strafgesetzgebung an die Kantone* zurück. Während der Zeit der Mediation und der Restauration entstanden in allen Kantonen Strafgesetzbücher, wobei sich diese Entwicklung zeitlich versetzt und auch sehr unterschiedlich hinsichtlich der Inhalte vollzog. Manche Kantone behielten das „Helvetische Peinliche Gesetzbuch“ als subsidiäre Rechtsquelle mit Modifikationen und Ergänzungen bei. Andere Kantone gaben sich neue Strafgesetzbücher, wobei die ersten und insbesondere die der welschen Schweiz vom französischen *code pénal* von 1810 bestimmt waren. In später geschaffenen Gesetzbüchern, vor allem in denen der deutschsprachigen Schweiz, zeigte sich der Einfluss der deutschen Partikulargesetzgebung und des Reichsstrafgesetzbuches. Die auf P. J. Anselm Feuerbach (1775 - 1833) zurückgehende bayerische Gesetzgebung von 1813 gewann Einfluss auf die Ostschweizer Gesetzbücher, während der Aargau im österreichischen StGB von 1803 das Vorbild sah. Das sanktgalliche StGB von 1807 war hingegen eine originäre gesetzgeberische Leistung (Pfenninger 1890, Wolf 1892). Im Mai 1888 bekam Stooss vom Vorstand des Schweizerischen Juristenvereins den Auftrag, die kantonalen Strafgesetzbücher vergleichend zu beurteilen. Ergebnis war das

synoptische Quellenbuch „Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt“ als vorbereitende Studie für „Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts“. Die beiden Bände des Werkes erschienen 1892/93. In ihnen wurden die kantonalen Strafgesetzbücher rechtsvergleichend in ihrer Übereinstimmung und Abweichung dargestellt sowie die bestehenden Rechtssätze bewertet (Holenstein 1996).

Nicht alle – und so auch nicht das Genfer StGB – doch die meisten kantonalen Strafgesetzbücher kannten (in Form sehr uneinheitlicher Regelungen) die *verminderte Zurechnungsfähigkeit*. Gschwend (1996), der sich um eine sehr differenzierte Analyse unter Berücksichtigung des damaligen Begriffsverständnisses bemühte, weist darauf hin, dass auch jene Gesetzbücher, die den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht aufgenommen hatten, die entsprechenden Anwendungsfälle als allgemeine oder besondere Milderungsfälle behandelt haben.

„Die verminderte Zurechnungsfähigkeit findet in der Schweiz weniger Bedeutung im Sinne einer dogmatischen Mittelfunktion zwischen Zurechnungs- und Zurechnungsunfähigkeit, sondern dient vielmehr als kri-

minalpolitischer, dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl Rechnung tragender Puffer zwischen Verurteilung und Freispruch bei psychischer Reduktion des Angeklagten. Insofern besteht eine recht deutliche Differenz zur zeitgenössischen Diskussion innerhalb der reichsdeutschen Strafrechtswissenschaft. [...] Durch die verschiedentlich zu beobachtende definitorische Unschärfe der kantonalen poenalen Bestimmungen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit – sie findet ja bisweilen nicht einmal explizit Erwähnung – wird die rechtstheoretische Bedenklichkeit der Bestimmungen auch kaum in ihrer vollen Schärfe realisiert. Zudem verkörpern die kantonalen StGB weniger die zeitgenössisch aktuelle Dogmatik, sondern vielmehr das Rechtsbewusstsein des Volkes.“ (Gschwend 1996, 418f.)

Neben dem kantonal geregelten Straf- und Strafprozessrecht gab es noch das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4.2.1853, welches bei politischen Verbrechen gegen den Bestand der Eidgenossenschaft und bei Amtdelikten der Bundesbeamten zur Anwendung kam. Dieses Bundesgesetz kannte eine aus psychiatrischer Sicht unscharfe Bestimmung (Art. 27), nach der Zurechnungsunfähigkeit vorliege, wenn die Täter „in einem Zustande,

in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören Raserei, Wahnsinn und dergleichen“ (zitiert nach Gschwend 1996, 419). War das schon wenig präzise, so mutet die Erfassung der nicht konkret als solche bezeichneten verminderten Zurechnungsfähigkeit willkürlich an, wenn es heißt, dass eine Verminderung der Strafbarkeit der Übertretung eintrete, wenn des Täters „Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbstverschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund“ (zitiert nach Gschwend 1996, 420).

1.3. Verurteilung und Beurteilung

Nachdem eine Auslieferung des Attentäters an Österreich aus vertraglichen Gründen nicht in Betracht kam und die Debatte, ob nun nach Bundesrecht vor dem sich am gegenüberliegenden Ufer des Genfer Sees in Lausanne befindlichen Bundesgericht oder nach kantonalem Strafrecht in Genf verhandelt werden sollte, zugunsten eines Schwurgerichtsverfahrens in Genf entschieden war, wurde Lucheni, in dem schon zwei Monate nach der Tat am 10. No-